

# Klagen und Abtretung nach SchKG 260

Übungen Konkursrecht FS 14

Prof. Isaak Meier

## Aussonderung nach SchKG 242

		Gläubigerrechte	Vorgehensweise
<b>Bestreitung des Drittrechts</b>		Kein Einbezug der Gläubiger	Konkursverwaltung setzt dem Dritten eine Klagefrist an;  Bei Klageerhebung führt sie den Prozess für die Masse
<b>Anerkennung des Drittrechts durch die Konkursverwaltung</b>	Klarer Fall etc. (KOV 51)	Kein Einbezug der Gläubiger	Konkursverwaltung verfügt die Herausgabe
	Andere Fälle	Abtretung der Passivposition nach SchKG 260 (KOV 47)	Konkursverwaltung setzt dem Dritten eine Klagefrist an;  Bei Klageerhebung führt der Abtretungsgläubiger den Prozess für die Masse

## OR Art. 401

### 4. Übergang der erworbenen Rechte

<sup>1</sup> Hat der Beauftragte für Rechnung des Auftraggebers in eigenem Namen Forderungsrechte gegen Dritte erworben, so gehen sie auf den Auftraggeber über, sobald dieser seinerseits allen Verbindlichkeiten aus dem Auftragsverhältnisse nachgekommen ist.

<sup>2</sup> Dieses gilt auch gegenüber der Masse, wenn der Beauftragte in Konkurs gefallen ist.

<sup>3</sup> Ebenso kann der Auftraggeber im Konkurse des Beauftragten, unter Vorbehalt der Retentionsrechte desselben, die beweglichen Sachen herausverlangen, die dieser in eigenem Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers zu Eigentum erworben hat.

# Admassierungsklage (SchKG 242 III)

**Voraussetzung:** Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Dritten.

**Parteien:** Klage der Masse bzw. Abtretungsgläubiger gegen Dritten.

**Rechtsnatur:** h.M. gewöhnliche Herausgabeklage mit umfassender Rechtskraft (umstritten).

**Zuständigkeit:** keine Besonderheiten.

## Rechtsnatur der konkursrechtlichen Klagen

<b>Klagen mit Reflexwirkung auf das materielle Recht</b>	<b>Gewöhnliche Zivilklagen</b>
<b>Aussonderungsklage nach ganz h.M.</b>	Forderungsprozess der Masse bzw. von Abtretungsgläubigern gegen Drittschuldner nach völlig unbestrittener Ansicht
<b>Admassierungsklage nach einem Teil der Lehre</b>	Admassierungsklage nach einem Teil der Lehre
<b>Kollokationsklage nach heute unbestrittener Meinung.</b>	

# Verwertung streitiger Forderungen

- Einzug der unstreitigen Forderung durch die Konkursverwaltung (SchKG 243 I).
- Entscheidung 2. Gläubigervers. über Klage im Rahmen der Masse.
- Falls Glvers. auf Klage verzichtet, Abtretung nach SchKG 260.
- Verwertung durch Versteigerung bzw. Freigabe an den Konkursschuldner.

# Abtretung nach Art. 260 SchKG

- Abtretung der Prozessführungsbefugnis
- Befugnis zur gerichtlichen oder aussergerichtlichen Geltendmachung, Vergleich etc.
- Möglich des Widerrufs, falls Abtretungsgläubiger Frist zur Geltendmachung nicht einhält.
- Mehrheit von Abtretungsgläubiger bilden eine uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft ...

# Verantwortlichkeitsansprüche

	Ausserhalb des Konkurses	Innerhalb des Konkurses
<b>Ansprüche aus mittelbarer Schädigung der Gläubiger/Aktionäre</b>	Klage der Gesellschaft gegen die Organe auf Leistung an die Gesellschaft (OR 756 I)	Der Anspruch aus mittelbarer Schädigung wird im Konkurs zu einem eigenständigen Anspruch der Gläubigergesamtheit (BGE 127 III 374). Klage der Konkursverwaltung oder der Abtretungsgläubiger (OR 757 II).
	Klage der Aktionäre gegen die Organe auf Leistung an die Gesellschaft (OR 756 I)	Den Aktionären keinerlei Ansprüche (BGE 117 II 432)
<b>Ansprüche aus unmittelbarer Schädigung</b>	Ansprüche der Aktionäre aus unmittelbarer Schädigung	Ansprüche der Aktionäre aus unmittelbarer Schädigung (separate Geltendmachung!)
	Den Gläubigern stehen keine Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Organe zu.	Separate Geltendmachung!